



JÄGERVEREIN MÜNCHEN-LAND E.V.
Kreisgruppe München-Land im Landesjagdverband Bayern e.V.

Datenschutzordnung

Die Mitgliederversammlung hat am 14. Februar 2019 gemäß § 15 der Satzung folgende Datenschutzordnung erlassen:

- (1) Zur Zweckerreichung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins sowie im Hinblick auf dessen Mitgliedschaft im Landesjagdverband erhebt, verarbeitet und nutzt der Verein unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten der Mitglieder. Insbesondere werden Name und Anschrift, Bankverbindungen, Telefonnummern sowie Email-Adressen und Geburtsdaten der Mitglieder im Verein und im Mitgliederverwaltungssystem des Landesjagdverbandes gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Auf der Homepage des Vereins (www.jagd-muenchen.de) kann der Verein berichten über Ehrungen, Veranstaltungen, Leistungsergebnisse, Geburtstage und sonstige mit Vereinsmitgliedern zusammenhängende Ereignisse. Hierbei können Fotos und personenbezogene Daten veröffentlicht und auch an andere Medien übermittelt werden.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b) Berichtigung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn diese unrichtig sind,
 - c) Sperrung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn sich bei behaupteten Unrichtigkeiten weder deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn die Speicherung unzulässig war.Über die vorstehenden Rechte hinaus hat jedes Mitglied das Recht, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung und Weitergabe seiner Daten - mit Ausnahme der zur Mitgliederverwaltung notwendigen Datenerfassung und Datenübertragung - generell zu widersprechen.
- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Verein oder der Beendigung der für den Verein zu erledigenden Tätigkeit.
- (5) Diese Datenschutzordnung tritt am 14. Februar 2019 in Kraft. Änderungen beschließt die Mitgliederversammlung.